

Alzey-Land Nachrichten Blatt



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinschaft Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albigheim, Bornheim, Dürstheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wühlheim

mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinschaft Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albigheim, Bornheim, Dürstheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wühlheim



Rheinhesse

Nr. 15

Donnerstag, den 13. April 2017

33. Jahrgang

Flornborn



Ortsbürgermeister Rainer Thomas
Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Langgasse 28
Telefon 0 67 35 / 2 34
Privat 0 67 35 / 6 85
www.flornborn.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Flornborn für das Jahr 2017 vom 07.04.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am **28.03.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreis-

verwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **31.03.2017** hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden

- im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.531.900,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.573.300,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-41.400,-- Euro
- im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.344.550,-- Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.369.550,-- Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-25.000,-- Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	--,- Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	--,- Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	--,- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.250,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	322.000,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-203.750,-- Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	243.250,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.500,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	228.750,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	--,- Euro
verzinsten Kredite auf	--,- Euro
zusammen auf	--,- Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	--,- Euro.
--	------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	--,- Euro.
--	------------

§ 4 Steuersätze
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	40,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	50,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	70,-- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge
Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut 24,50 Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: 20,-- Euro/ha

§ 6 Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr) betrug 3.127.575,20 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr Planung) beträgt 2.955.505,20 € und bis zum 31.12.2017 voraussichtlich 2.914.105,20 €.

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

Bebauungsplan „Bahnhof – 7. Änderung“ der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

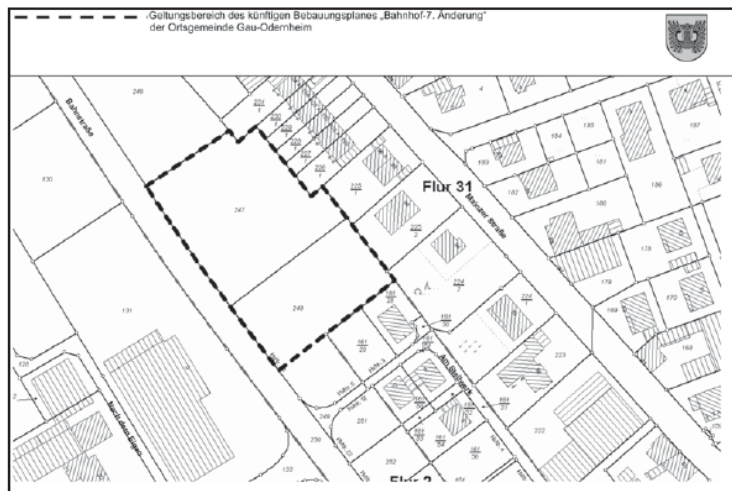
hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Az.: 610-13-19-7/16 Br

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141), geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhof – 7. Änderung“ beschlossen.

Die vorgesehene Änderung umfasst die Parzellen Flur 31 Nr. 247 und 248 in der Fassung des Bebauungsplanes „Bahnhof – 4. Änderung“ vom 06.09.2017.

Mit dem künftigen Bebauungsplan „Bahnhof – 7. Änderung“ ist die Erhöhung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf durchgehend 3 Vollgeschosse und der Geschossflächenzahl auf max. 1,2 sowie eine Anpassung der zulässigen Traufhöhe vorgesehen. Das Baufenster soll möglichst einen Spielraum für eine auch städtebaulich gelungene Positionierung von Gebäuden auf dem Grundstück eröffnen. Außerdem sollen die Festsetzungen für Anpflanzungen entsprechend angepasst werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.



Gau-Odernheim, den 07.04.2017
Heiner Illing
Ortsbürgermeister

§ 7 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Flomborn, den 07.04.2017
Rainer Thomas
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen nach § 95 IV GemO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **18.04. bis 26.04.2017** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 107), 55232 Alzey öffentlich aus. Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 07.04.2017
Steffen Unger
Bürgermeister

Flonheim



Ortsbürgermeisterin Ute Beiser-Hübner
Öffnung der Verwaltung:
Montag: 8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Rathaus, Marktplatz 12
Telefon 0 67 34 / 9 13 06 57